

... Rechtsanwälte GmbH

STATUTEN
(Gesellschaftsvertrag)

Artikel 1 Firma

Unter der Firma

... Rechtsanwälte GmbH¹

besteht gemäss den vorliegenden Statuten auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 389 – Art. 427).

Artikel 2 Sitz

1. Der Sitz der Gesellschaft ist in [Ort].
2. Eine Verlegung des statutarischen Sitzes in eine andere liechtensteinische Gemeinde kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 3 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben einer Rechtsanwaltskanzlei, insbesondere gemäss Art. 8 RAG
 - a) die berufsmässige Rechtsberatung und
 - b) die berufsmässige Parteienvertretung vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten, sowie einschliesslich
 - c) der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Tätigkeit sämtliche Rechtsgeschäfte abschliessen, die die Geschäftsführung als im Interesse der Gesellschaft ansieht.
3. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwaltsgesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Artikel 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF xxxx (in Worten: xxxx) und ist zur Gänze liberiert.

¹ Vorgaben von Art. 33 RAG zur Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft beachten.

Artikel 5

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesellschafter

1. Die Bekanntmachung der Gesellschaft an Dritte erfolgen durch Publikation VARIANTE 1: in den Liechtensteinischen Landeszeitungen / VARIANTE 2: im Liechtensteiner Vaterland / VARIANTE 3: auf der Homepage der Gesellschaft.
2. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich durch eingeschriebenen Brief, sofern deren Adressen bekannt sind, andernfalls durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Artikel 6

Gesellschafter

1. Gesellschafter können gemäss Art. 36 RAG nur Rechtsanwälte sein, die in die Rechtsanwaltsliste oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind und die nicht bereits Mitglied einer anderen Rechtsanwaltsgesellschaft sind.
2. Die Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.
3. Die Verpfändung der Stammeinlagen und die Bestellung einer Nutzniessung an diesen sind nicht gestattet.
4. Die Gesellschafter enthalten sich jeglicher Beeinflussung der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte (Art. 39 RAG), so dass die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit sie ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreuen.
5. Jeder Gesellschafter ist einzelzeichnungsberechtigt.
6. Jedem Gesellschafter kommen im Umfang seiner Beteiligung die gleichen Mitgliedschaftsrechte zu.

Artikel 7

Vorkaufsrecht der Gesellschafter

1. Falls ein Gesellschafter seinen Stammanteil verkaufen oder sonst wie veräussern will, hat er diesen vorher den übrigen Gesellschaftern zur Übernahme anzubieten. Die Gesellschafter sind im Verhältnis zu ihrem bisherigen Stammanteil zur Übernahme berechtigt.

MÖGLICHER ZUSATZ (Achtung, nur möglich, wenn eine Revisionsstelle eingesetzt wurde):

2. Der Wert der Stammanteile wird durch die Revisionsstelle bestimmt.

Artikel 8

Kaufsrecht bei Tod eines Gesellschafters

1. Für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern ein Kaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Stammanteile zu.

2. Für die Ausübung dieses Kaufsrechts gelten die Bestimmungen des Artikels 7 (Vorkaufsrecht der Gesellschafter) sinngemäss.

MÖGLICHER ZUSATZ:

3. Sofern ein Nachkomme und Erbe des verstorbenen Gesellschafters die Bestimmungen des Art. 6 (Gesellschafter) erfüllt und in der Gesellschaft bereits aktiv tätig ist, ist dieser zuerst anzufragen, ob er die Stammanteile übernehmen will.

Artikel 9 Konkurs eines Gesellschafters

Der Konkurs eines Gesellschafters ist ein wichtiger Grund, dessen Ausschluss durch die Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertreten, zu beschliessen.

Artikel 10 Übertragungsbeschränkungen der Stammanteile

1. Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen und die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übergang eines Stammanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich ist.
2. Die Abtretung eines Stammanteils ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie den Gesellschaftern mitgeteilt und in das Anteilbuch eingetragen worden ist. Eine Abtretung ist nur an Personen möglich, die gemäss Art. 36 RAG als Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.
3. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zugestimmt haben.
4. Die Abtretung eines Stammanteils ist der Gesellschaft vom Abtretenden innert zehn Tagen schriftlich anzuzeigen.

Artikel 11 Kapitalerhöhung

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Statutenänderung das Stammkapital erhöhen.
2. Wird das Stammkapital der Gesellschaft erhöht, so hat jeder Gesellschafter das Recht, sich mindestens im Verhältnis seiner bisherigen Einlage am neuen Stammkapital zu beteiligen.
3. Der Beschluss auf Kapitalerhöhung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Artikel 12 Stimmrecht und sonstige Rechte

1. Jeder Gesellschafter hat pro CHF 50.00 seiner Stammeinlage eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann nur von den im Anteilbuch der Gesellschaft ordnungsgemäss eingetragenen Gesellschaftern ausgeübt werden. Stellvertretung ist unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht gestattet, wobei ein Gesellschafter ausschliesslich durch einen anderen Gesellschafter vertreten werden kann. Externe Dritte können nicht als Stellvertreter eingesetzt werden.

Artikel 13 Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) die Revisionsstelle

Artikel 14 Die Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu, insbesondere:

- a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
- b) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
- c) die Bestellung und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d) die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- f) die Entlastung der Geschäftsführer.

Artikel 15 Einberufung

1. Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
2. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, schriftlich bei der Geschäftsführung unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. Die Einberufung durch die Geschäftsführung hat in diesem Falle innert vierzehn Tagen nach gestelltem Begehren zu erfolgen.
3. Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
4. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, können aber auch ausserhalb des Gesellschaftssitzes abgehalten werden, sofern dadurch kein Gesellschafter an der Wahrnehmung seiner Rechte verhindert wird.

Artikel 16 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
2. Unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen kommen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zustande.
3. Bei Stimmgleichheit ist eine Abstimmung oder Wahl einmal zu wiederholen. Kommt auch dann keine Stimmenmehrheit zustande, gilt jede vorgeschlagene Wahl und jeder Antrag als abgelehnt.
4. Ein Gesellschafter darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn über seine Entlastung abgestimmt wird.

Artikel 17 **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der oder die Geschäftsführer muss bzw. müssen gemäss Art. 37 RAG als Rechtsanwälte in die Rechtsanwaltsliste oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein. Die Geschäftsführer müssen nicht gleichzeitig Gesellschafter sein.
2. Über die Beschlüsse der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innert zehn Tagen seit der Geschäftsführungsversammlung auszufertigen und zu unterzeichnen und den Geschäftsführern zuzustellen.

Artikel 18 **Vertretung**

1. Gibt es nur einen einzigen Geschäftsführer, so führt er Einzelunterschrift. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Zeichnung.
2. Die Geschäftsführung ist zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten befugt und bestimmt deren Zeichnungsberechtigung.
3. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Statuten und des Gesetzes zu allen Handlungen befugt, welche der Zweck des Unternehmens üblicherweise mit sich bringen kann.

Artikel 19 **Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle, welche die jährlichen Rechnungsabschlüsse anhand der Bücher und Belege zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten hat.

Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auf die prüferische Durchsicht und damit auf eine Revisionsstelle verzichtet werden.

Artikel 20 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch einen öffentlichen beurkundeten Gesellschafterbeschluss, dem mindestens drei Viertel aller Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zustimmen;
- b) durch Eröffnung des Konkurses;
- c) durch Urteil des Richters, wenn ein Gesellschafter aus einem wichtigen Grund auf Auflösung der Gesellschaft klagt;
- d) in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Liquidator oder die Liquidatoren müssen gemäss Art. 41 RAG als Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein.

Artikel 21 Mandatsführung

Im Rahmen der Führung eines Mandats ist jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Gesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein.

Artikel 22 Jahresrechnung und Gewinnverteilung

1. Das Geschäftsjahr wird alljährlich per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 20XX abgeschlossen.
2. Der sich aus der Bilanz errechnete Reingewinn ist unter den Gesellschaftern im Einklang mit dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung zu verteilen.

Artikel 23 Gründungskosten

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF xxxx werden, auch wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, von der Gesellschaft übernommen.

[Ort], am TT.MM.JJJJ²

Der/die Gründer/in

N.N.

² Es ist das Datum der Öffentlichen Beurkundung aufzuführen.